

# Amtliche Bekanntmachung

---

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. März 2011

Nr. 10

## **I n h a l t**

**Seite**

<b>Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen</b>	<b>50</b>
---	-----------

# **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

**vom 24. März 2011**

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. Februar 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Universität Karlsruhe (TH) vom 8. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 77 vom 8. September 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 24. März 2011 erklärt.

## **Artikel 1**

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, Modulprüfungen und einer Bachelorarbeit, jede der Fachprüfungen aus einer oder mehreren Modulprüfungen, jede Modulprüfung aus einer oder mehreren Modulteilprüfungen. Eine Modulteilprüfung besteht aus mindestens einer Erfolgskontrolle.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Um zu Erfolgskontrollen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss der Student vor der ersten Erfolgskontrolle in diesem Modul beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls und dessen Zuordnung zu einem Fach, wenn diese Wahlmöglichkeit besteht, abgeben.“

3. § 7 Abs.12 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Wiederholungsprüfungen nach Absatz 2 und 3 müssen in Inhalt, Umfang und Form (mündlich oder schriftlich) der ersten Prüfung entsprechen. Ausnahmen kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bis zum Ablauf des Prüfungszeitraums des nächsten auf die Prüfung folgenden Semesters erfolgreich abgelegt, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Studenten können eine nicht bestandene Erfolgskontrolle anderer Art (§ 4 Abs. 2, Nr. 3) einmal wiederholen. Wird diese Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet, so findet eine zusätzliche mündliche Erfolgskontrolle im zeitlichen Zusammenhang mit dem Termin dieser Wiederholung statt. Wird die Wiederholung der Erfolgskontrolle anderer Art nicht bis zum Ablauf des Prüfungszeitraums des übernächsten auf die Erfolgskontrolle folgenden Semesters erfolgreich abgelegt, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Eine zweite Wiederholung derselben Erfolgskontrolle gemäß § 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Einen Antrag auf Zweitwiederholung hat der Student schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über den ersten Antrag eines Studenten auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss, wenn er den Antrag genehmigt. Wenn der Prüfungsausschuss diesen Antrag ablehnt, entscheidet der Präsident. Über weitere Anträge auf Zweitwiederholung entscheidet nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses der Präsident. Absatz 2, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

d) In Absatz 11 Satz 1 werden die Worte „10. Fachsemester“ durch die Worte „12. Fachsemester“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bachelorarbeit werden 11 Leistungspunkte zugeordnet. Dies entspricht einem zeitlichen Umfang von acht Wochen. Die zulässige Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer Verlängerung vier Monate. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag des Studenten und nach Genehmigung durch den Betreuer kann die Bachelorarbeit auch auf Englisch geschrieben werden. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem aus seinem Fach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

b) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Bearbeitungszeit“ durch das Wort „Bearbeitungsdauer“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Modulen aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich des Studienplans können weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 24 Leistungspunkten erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Die Ergebnisse von maximal vier Modulen, die jeweils mindestens 6 Leistungspunkte umfassen müssen, werden auf Antrag des Studenten in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Nicht in das Zeugnis aufgenommene Zusatzmodule werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** In den Fachsemestern 1 bis 3 – dem Grundstudium – sind Prüfungen in folgenden Fächern und Modulen durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

1. Mechanik: im Umfang von 28 Leistungspunkten,
2. Mathematik: im Umfang von 25 Leistungspunkten,
3. Baustoffe: im Umfang von 12 Leistungspunkten,
4. Baukonstruktionen: im Umfang von 9 Leistungspunkten,
5. Planungsmethodik: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
6. Projektmanagement: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
7. Geologie im Bauwesen: im Umfang von 2 Leistungspunkten,
8. Schlüsselqualifikationen: im Umfang von 6 Leistungspunkten nach § 13 Abs. 4.

Darüber hinaus sind Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen im Grundstudium abzulegen.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** In den Fachsemestern 4 bis 6 – dem Grundfachstudium – sind Fachprüfungen aus folgenden Fächern und Modulen durch den Nachweis von Leistungspunkten in einem oder mehreren Modulen abzulegen:

1. Baustatik: im Umfang von 10 Leistungspunkten,
2. Konstruktiver Ingenieurbau: im Umfang von 15 Leistungspunkten,
3. Wasser und Umwelt: im Umfang von 12 Leistungspunkten,
4. Mobilität und Infrastruktur: im Umfang von 12 Leistungspunkten,
5. Technologie und Management im Baubetrieb: im Umfang von 11 Leistungspunkten,
6. Geotechnisches Ingenieurwesen: im Umfang von 9 Leistungspunkten.

Darüber hinaus sind Modulprüfungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 Leistungspunkten aus den Wahlpflichtmodulen im Grundfachstudium abzulegen. Diese Wahlpflichtmodule umfassen jeweils 2 Leistungspunkte.

Die Module, die ihnen zugeordneten Leistungspunkte und die Zuordnung der Module zu den Fächern sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer, Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus dem Transcript of Records sollen die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

## Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 8. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 77 vom 8. September 2009) ihr Studium an der Universität Karlsruhe (TH) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung letztmalig am 30. September 2015 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 24. März 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Präsident)

*Professor Dr. Eberhard Umbach*  
(Präsident)